

- die Entscheidung 344/13 A des Generalsekretärs des EWSA vom 1. Juli 2013 aufzuheben, mit der angeordnet worden ist, ihm ab dem 1. September 2013 keine Managementzulage mehr zu zahlen;
- ihm Schadensersatz zuzusprechen, der seinen Schaden in Höhe von 5 000 Euro ausgleicht;
- jedenfalls dem Beklagten alle Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 24. März 2014 — ZZ/FRA

(Rechtssache F-25/14)

(2014/C 184/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den mit dem Kläger auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrag zu beenden, und der Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, sowie Gewährung von Schadensersatz für den erlittenen Vermögens- und Nichtvermögensschaden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Direktors der FRA vom 13. Juni 2013, den mit dem Kläger auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrag zu beenden, aufzuheben;
- die Entscheidung des Direktors der FRA vom 20. Dezember 2013, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- ihm Schadensersatz für den Vermögensschaden zu gewähren, der in der Differenz besteht zwischen dem Arbeitslosengeld, das er ab April 2014 erhalten wird, und einem Ersatzeinkommen oder nicht vorhandenen Einkommen, das sich daran anschließen könnte, einerseits und seinen vollen Dienstbezügen, einschließlich aller Zulagen, in Höhe von 7 850,33 Euro andererseits bis zum Zeitpunkt seiner vollständigen Wiedereingliederung in die Agentur (zuzüglich Verzugszinsen nach dem um drei Prozentpunkte erhöhten Zinssatz der Europäischen Zentralbank);
- ihm einen angemessenen Schadensersatz für den durch die Entscheidung verursachten Nichtvermögensschaden zu gewähren, der durch die Aufhebung der Entscheidung nicht wiedergutmacht werden kann. Dieser Nichtvermögensschaden wird nach billigem Ermessen mit 50 000,00 Euro angesetzt;
- der FRA die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 24. März 2014 — ZZ/EAD

(Rechtssache F-27/14)

(2014/C 184/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der der Kläger ohne Kürzung seiner Ruhegehaltsansprüche mit Wirkung zum 1. Februar 2014 infolge eines Disziplinarverfahrens, das wegen der Beschuldigung des Klägers durch die nationalen Behörden wegen Betrugs im europäischen öffentlichen Auftragswesen, Fälschung von Urkunden und Gebrauch gefälschter Urkunden, Geldwäsche sowie Korruption eingeleitet worden war, aus dem Dienst entfernt wurde

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des EAD vom 16. Januar 2014 aufzuheben, mit der dieser ihn ohne Kürzung seiner Ruhegehaltsansprüche aus dem Dienst entfernt hat;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 28. März 2014 — ZZ/EAD**(Rechtssache F-28/14)**

(2014/C 184/73)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und D. de Abreu Caldas)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen der Hohen Vertreterin der Europäischen Union, den Zeitbedienstetenvertrag des Klägers zu kündigen, diesen nicht zu Mobbinghandlungen anzuhören, seinen Antrag auf Bestellung eines externen Ermittlers abzulehnen und seine Beschwerde als Antrag eintragen zu lassen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Hohen Vertreterin der Europäischen Union und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission (HV/VP) vom 20. Dezember 2013, den Zeitbedienstetenvertrag im Sinne von Art. 2 Buchst. e der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BSB) des Klägers zum 31. März 2014 zu kündigen, aufzuheben;
- die Entscheidung der HV/VP, ihn nicht anzuhören, obwohl er dies im Begleitschreiben zu seiner gegen den Chief Operating Officer des EAD gerichteten Beschwerde vom 9. Dezember 2013 über Mobbinghandlungen ausdrücklich beantragt hatte, aufzuheben;
- die Entscheidung der HV/VP, seinen Antrag abzulehnen, einen externen hochrangigen Ermittler mit umfangreicher Erfahrung bezüglich der bei den Organen der Europäischen Union herrschenden Arbeitsbedingungen und von untadeliger Unparteilichkeit zu bestellen, um den Sachverhalt zu ermitteln, daraus die Schlussfolgerungen zu ziehen und der HV/VP Empfehlungen zu den auf die genannte Beschwerde hin zu erlassenden Maßnahmen zu unterbreiten, aufzuheben;
- die Entscheidung der HV/VP, seine Beschwerde als Antrag eintragen und von der GD HR.D.2 „Rechtsfragen, Kommunikation und Beziehungen zu den Interessenvertretern“ behandeln zu lassen, von deren Mitarbeitern sich keiner in derselben Besoldungsgruppe wie der Beamte befindet, gegen den Beschwerde eingelegt worden ist, und auch nicht dessen Autorität hat;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 28. März 2014 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-29/14)**

(2014/C 184/74)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)